

VERORDNUNG (EG) Nr. 1632/2003 DER KOMMISSION
vom 17. September 2003
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Die in Drittländern bestehende Marktlage und der bezüglich einiger Bestimmungen bestehende Wettbewerb erfordern, dass für bestimmte Erzeugnisse des Eiersektors differenzierte Erstattungen festgesetzt werden.
- (3) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktsituation bei Eiern führt dazu, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der der Gemeinschaft die Teil-

nahme am internationalen Handel ermöglicht und dem Charakter der Ausfuhr dieser Erzeugnisse sowie ihrer Bedeutung zum gegenwärtigen Zeitpunkt Rechnung trägt.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Verzeichnis der Codes der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannte Erstattung gewährt wird, und die Höhe dieser Erstattung werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. September 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 17. September 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49.
⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 17. September 2003 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor

| Erzeugniscode | Bestimmung | Maßeinheit | Erstattungsbetrag |
|-----------------|------------|---------------|-------------------|
| 0407 00 11 9000 | E12 | EUR/100 Stück | 1,70 |
| 0407 00 19 9000 | E12 | EUR/100 Stück | 0,80 |
| 0407 00 30 9000 | E09 | EUR/100 kg | 6,00 |
| | E10 | EUR/100 kg | 25,00 |
| | E13 | EUR/100 kg | 3,00 |
| 0408 11 80 9100 | E14 | EUR/100 kg | 40,00 |
| 0408 19 81 9100 | E14 | EUR/100 kg | 20,00 |
| 0408 19 89 9100 | E14 | EUR/100 kg | 20,00 |
| 0408 91 80 9100 | E15 | EUR/100 kg | 75,00 |
| 0408 99 80 9100 | E14 | EUR/100 kg | 19,00 |

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 1779/2002 der Kommission (ABl. L 269 vom 5.10.2002, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

E09 Koweit, Bahrein, Oman, Katar, Vereinigte Arabische Emirate, Jemen, Hongkong SAR, Russland und die Türkei

E10 Südkorea, Japan, Malaysia, Thailand, Taiwan und die Philippinen

E12 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Estland, Litauens und Bulgariens

E10 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz, Estland, Litauens, Bulgariens und der unter E09 und E10 genannten Bestimmungen

E14 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz, Estlands und Bulgariens

E15 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz, Estlands, Litauens und Bulgariens.